



Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Société des Vétérinaires Suisses

Bundesamt für Veterinärwesen
Frau Danielle Düby
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

Thörishaus, 14. September 2012

Verordnung über die Deklaration von Pelzen und Pelzprodukten Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Düby

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Pelzdeklarationsverordnung.

Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) hat in den folgenden Punkten Anmerkungen:

1. Zu Art. 2 Buchstabe c (Begriffe)

Für uns sind die Gründe nicht ersichtlich, wieso die Felle von Hauskaninchen von der Deklarationspflicht ausgeschlossen wurden. Die Hauskaninchen werden zahlreich wegen ihres Felles gezüchtet und wachsen oft unter sehr schlechten Bedingungen auf. Die Konsumenten haben das Recht, auch die Herkunft und Gewinnungsart dieser Felle zu kennen. Es gibt keinen sachlichen Grund, ihnen diese Information vorzuenthalten. Aus diesem Grund fordert die GST die **Streichung von Art. 2 lit. c Ziffer 4.**

2. Art. 5 Abs. 3 (Deklaration der Gewinnungsart des Fells)

In der Formulierung von Art. 5 Abs. 3 fehlt eine der wichtigsten und grausamsten Gewinnungsarten, die Käfighaltung. Die GST fordert deshalb, dass diese Haltungsform in Absatz 3 namentlich aufgeführt wird, so dass dieser Absatz neu wie folgt lautet:

Ist eine Angabe nach Absatz 2 nicht möglich, so ist folgendes anzugeben: „Kann aus Fallenjagd oder Jagd ohne Fallen, Käfighaltung oder aus jeder möglichen Haltungsart stammen.“

Variante:

Ist eine Angabe nach Absatz 2 nicht möglich, so ist Folgendes anzugeben: “Kann aus Fallenjagd oder Jagd ohne Fallen oder aus jeder möglichen Haltungsart, insbesondere auch aus der Käfighaltung, stammen.

3. Art. 10 Abs. 4 (Durchführung der Kontrolle)

Für die Kann-Formulierung im Absatz 4 hat die GST kein Verständnis. Wenn eine Deklaration gegen Bestimmungen der Verordnung verstösst, so soll das BVET die Berichtigung der Deklaration verlangen. Deshalb fordern wird, dass Absatz 4 wie folgt umformuliert wird:

Das BVET verfügt die Berichtigung der Deklaration.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und bitten Sie um wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

**GESELLSCHAFT SCHWEIZER
TIERÄRZTINNEN UND TIERÄRZTE GST**



Charles Trolliet, med. vet.
Präsident



Sarina Keller, MLaw, Rechtsanwältin
Rechtsdienst GST